

Aufsichtspflicht und Haftung des Lehrers

Wesen der Aufsichtspflicht

In den Pflicht- und weiterführenden Schulen werden überwiegend Minderjährige unterrichtet und erzogen, die wegen ihrer Jugend einer besonderen Aufsicht bedürfen. Wegen ihres wachsenden Verlangens nach selbstständigem, eigenverantwortlichen Handeln ist es ein Erziehungsziel, die Fähigkeit der Jugendlichen zu solchem Handeln einzuüben. Dem muss sich die Aufsicht anpassen. Eine dauernde Überwachung würde aber die gewünschte Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstsicheren Persönlichkeiten behindern. Sie brauchen bei einer verantwortlichen Erziehung Freiräume, bei denen ein sofortiges Eingreifen eines Aufsichtspflichtigen nicht mehr möglich ist.

Die Fürsorge der Schule erstreckt sich dabei auf die besonderen Unfallgefahren bei den verschiedenen schulischen Veranstaltungen, in denen die Schüler der Schule und den Lehrern zur Unterrichtung und Erziehung anvertraut sind. Die Dienstpflicht des Lehrers zur Aufsicht besteht gegenüber dem einzelnen Schüler und bei allen Aktivitäten, in denen Kinder und Jugendliche in größeren Gruppen und oft auf engem Raum miteinander umgehen.

Inhalt der Aufsicht ist es, die Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass die Schüler andere schädigen. Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber den minderjährigen und modifiziert gegenüber volljährigen Schülern.

Aufsichtspflichtig ist zunächst der Lehrer, dem die Schüler anvertraut sind, sei es durch die Unterrichtsverteilung oder durch freiwillige Übernahme. Wenn Hilfspersonen die Aufsicht unterstützen, umfaßt die Aufsichtspflicht auch die sorgfältige Auswahl und Anleitung und den sachgerechten Einsatz der Hilfspersonen.

Im Übrigen besteht die Aufsichtspflicht für jeden Lehrer, so weit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z.B. Schüler im Schulgebäude, so ist jede vorbeikommende Lehrkraft zum Eingreifen verpflichtet. Letztlich besteht nämlich eine Aufsichtspflicht sämtlicher Lehrer einer Schule gegenüber allen die Schule besuchenden Schülern.

Maß und Umfang der Aufsicht richtet sich nach den Umständen im Einzelfall oder nach einer erkennbaren Notwendigkeit. Grundregel ist, dass anhand vernünftiger Überlegungen ein Weg für die Aufsichtsführung zu finden ist, der den Interessen der Schüler an eigener Selbstständigkeit, den Interessen der Aufsichtsführenden an Praktikabilität und den Interessen der Unfallverhütung an der Vermeidung von Schäden gerecht wird.

Grundsätze der Aufsichtsführung

Die Aufsicht beschränkt sich zeitlich und räumlich auf den schulischen Bereich. Dazu gehören

- der Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und eine angemessene Zeit davor und danach (ist in Länderregelungen festgelegt)
- Pausen
- Schulwanderungen und Klassenfahrten
- sonstige schulische Veranstaltungen, auch wenn die Teilnahme den Schülern freigestellt ist.

Ob es sich bei einer Veranstaltung um eine schulische Veranstaltung handelt, entscheidet in der Regel die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Aufsicht umfaßt eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht oder sonstiger Schulveranstaltungen so weit erforderlich. Hierzu kann z.B. die Aufsicht am Schulbus gehören, insbesondere nach Schulschluss, wenn sehr viele Schüler gleichzeitig an der Haltestelle ihrem natürlichen Bewegungsdrang nachgehen. Bei externen Schulveranstaltungen, die am Veranstaltungsort beginnen und enden, kann die Aufsichtspflicht auch die Überlegung umfassen, wie die Schüler sicher zu der Veranstaltung oder nach Hause kommen.

Die Aufsicht beschränkt sich räumlich auf

- die schulischen Anlagen
- den Ort der Schulveranstaltungen
- die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen

so z.B. auf den Weg zwischen Schule und Sportstätte oder Schwimmbad. Zum Schulschwimmen ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 1999 zu beachten (1544 A - 51 710/30, Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz Nr. 12/1999, Seite 353), für Klassenfahrten gilt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 1990 (944 A Tgb.Nr. 1001, Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 3/1991, Seite 172).

Die Aufsicht erstreckt sich u.a. nicht auf:

- den Weg zwischen Wohnung und Schule oder dem sonstigen Ort einer schulischen Veranstaltung
- Schulbushaltestellen, die räumlich und funktionell nicht dem Schulbetrieb zugeordnet sind (so weit landesrechtliche Regelungen nichts anderes bestimmen)
- Beförderung im Schulbus
- Handlungen des Schülers außerhalb des schulischen Bereichs
- unerlaubtes Entfernen eines Schülers vom Ort der Aufsichtsführung, sofern der Lehrer alles Zumutbare unternommen hat, um dies zu verhindern
- Wanderungen und Fahrten während der Freizeit oder in den Ferien, die nicht von der Schule angeordnet sind und demzufolge keine schulischen Veranstaltungen darstellen. Dies gilt auch bei der Teilnahme eines Lehrers als Begleitperson.

Dem Schulträger obliegt aber die Amtspflicht, Schulbushaltestellen möglichst gefahrlos einzurichten und zu sichern, insbesondere wenn sie einen räumlichen Bezug zur Schule haben. Die Aufsichtspflicht kann dann sogar bei Verlegung der Haltestelle weiterdauern, wenn aufgrund der Verlegung neue oder zusätzliche Gefahren erkennbar werden (BGH, Entscheidung vom 27.04.81 (III ZR 47/80); VersR 81, 849).

Der Inhalt der Aufsicht hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Aufsichtsmaßnahmen sind abhängig von:

- dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Schüler
- den räumlichen Verhältnissen am Ort der Aufsichtsführung
- erkennbaren, akuten Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustelle auf dem Schulgelände).

Die Aufsicht ist durch drei wesentliche Komponenten gekennzeichnet: sie muss kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen.

Kontinuierliche Aufsichtsführung

d.h. die Aufsicht muss grundsätzlich ununterbrochen ausgeübt werden. Da der Lehrer nicht jedes einzelne Kind ständig im Auge behalten kann, müssen sich die Schüler zumindest durch die Anwesenheit des Lehrers beaufsichtigt fühlen. Ist der Lehrer aus persönlichen oder aus dienstlichen Gründen gezwungen, den Ort der Aufsichtsführung zu verlassen, so muss er alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um für die Zeit seiner Abwesenheit Gefahren von den Schülern oder durch die Schüler abzuwenden.

Ob hierfür Belehrungen ausreichen, ob ggf. die Bitte an den Lehrer der Nachbarklasse um Aufsichtsführung oder die Beauftragung eines geeigneten Schülers mit der Aufsicht in Betracht kommt, richtet sich immer nach der Lage des Einzelfalles. Wesentlich ist auch hier, dass sich die Schüler nicht völlig unbeaufsichtigt fühlen.

Steht bereits einige Zeit vorher fest, dass wegen Abwesenheit des Lehrers die Klasse nicht von ihm beaufsichtigt werden kann, so ist von der Schule die ersatzweise Aufsichtsführung sicherzustellen. Kommt die Schule dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollkommen nach, so trifft die Verantwortung für diesen Organisationsmangel den Schulleiter.

Aktive Aufsichtsführung

d.h. der Lehrer darf sich in der Regel nicht mit Warnungen und Weisungen an die Schüler zur Verhütung von Unfällen und Schäden begnügen. Er muss vielmehr im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren Vorsorge für den Fall treffen, dass seine Ermahnungen nicht beachtet werden. Verbote muss er erforderlichenfalls durchsetzen.

So verletzt ein Lehrer beispielsweise seine Aufsichtspflicht, wenn er zwar die Schüler bei einem Schulausflug in felsigem Gelände vor dem Klettern warnt, dann aber doch kletternde Schüler nicht weiter beachtet.

In einem solchen Fall muss er eingreifen, etwa durch Anordnung, dass diese Schüler sich für den Rest des Ausflugs unmittelbar bei dem Lehrer aufhalten müssen.

Präventive Aufsichtsführung

d.h. umsichtiges und vorausschauendes Handeln, z.B. bei der Pausenaufsicht, bei Klassenfahrten, Wanderungen oder Klassenfeiern.

Der Lehrer muss sich stets überlegen, ob durch die örtlichen oder zeitlichen Verhältnisse oder aus einem Verhalten der Schüler Gefahren entstehen können und wie er diese Gefahren abwenden kann. Dazu gehört z.B. die Anordnung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes vor der Bushaltestelle beim Schulausflug ebenso wie die Warnung der Schüler vor zurückschnellenden Ästen beim Waldlauf.

Bei der Planung einer Schulwanderung ist es sinnvoll, das Ziel vorher zu erkunden, z.B. Angehen der Wanderstrecke, Besuch des Schullandheims oder der Jugendherberge.

Allgemein gültige Regelungen über das richtige Verhalten des Lehrers im Einzelfall sind nicht möglich, da es immer auf die jeweiligen Umstände ankommt.

Haftung des Lehrers bei Verletzung der Aufsicht

Wird ein Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch verletzt, stellt sich die Frage nach der Haftung des Lehrers. Dabei kann sich eine Haftung in dreierlei Hinsicht ergeben:

- Zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz)

- Strafrechtliche Haftung
- Disziplinarrechtliche Haftung

Zur zivilrechtlichen Haftung ist auf folgendes hinzuweisen:

Personenschäden von Schülern

Seit der Einführung der gesetzlichen Schülerunfallversicherung sind alle Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gesetzlich gegen Unfälle (Personenschäden) versichert, die sie im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII). Die Kosten dieser gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Schulträger dadurch, dass sie an den zuständigen Unfallversicherungsträger Beiträge entrichten.

Wegen dieser Beitragszahlung sind der Schulträger, die Lehrer und Schüler oder sonst in der Schule tätige Personen (Schulsekretärin, Hausmeister, freiwillige Helfer, Begleitpersonen bei schulischen Veranstaltungen) grundsätzlich von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt (§§ 104 ff, § 106 Abs. 1 SGB VII)

Dieses so genannte Haftungsprivileg schließt Ansprüche der Schüler gegenüber dem Lehrer (oder gegenüber den sonstigen Personen) aus. Ausgeschlossen werden damit insbesondere der Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB und der Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Lehrer, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Eine Ausnahme gilt bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Aufsichtspflicht. Die Haftung gegenüber dem verletzten Schüler kann also bestehen, wenn ein Lehrer bewusst und gewollt seine Aufsichtspflicht verletzt und die Schädigung billigend in Kauf nimmt.

Personenschäden Dritter und Sachschäden

So weit es sich um Personenschäden schulfremder Dritter (Passant wird durch Ballspiel verletzt) oder um Sachschäden handelt (Schüler zerreißt sich beim Sportunterricht die Kleidung), sind bei öffentlichen Schulen Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Aufsicht nicht gegen den Lehrer, sondern stets gegen den Dienstherrn zu richten (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

Regress bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Das Haftungsprivileg des SGB VII entläßt den Lehrer, der vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Dienstpflichten verletzt, nicht aus jeglicher finanzieller Verantwortung. Sowohl der Dienstherr als auch der Unfallversicherungsträger können Ersatz des von ihm zu Gunsten eines verletzten Schülers gemachten Aufwendungen verlangen, wenn der Lehrer *vorsätzlich oder grob fahrlässig* seine Pflichten gegenüber den ihm anvertrauten Kindern vernachlässigt hat.

Vorsatz setzt nicht nur die bewusste Verletzung der Aufsicht, sondern noch das billigende in Kauf nehmen der Folgen dieser Pflichtverletzung voraus. Ein solches auf die Herbeiführung des Unfalls gerichtetes, absichtliches Verhalten dürfte in der Praxis kaum vorkommen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt schon vor, wenn einfachste ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt wurden und wenn das nicht beachtet wurde, was jedem in der konkreten Situation einleuchten musste. Das Maß der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt bestimmt sich nach der Lebenserfahrung und der Gewissenhaftigkeit eines besonnenen "durchschnittlichen" Lehrers unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und der persönlichen Verhältnisse.

Vorsatz und Fahrlässigkeit müssen sich nicht auf die konkret eingetretenen Verletzungsfolgen erstrecken.

Strafrechtliche Haftung

Verletzungen der Aufsichtspflicht führen dann zu einer strafrechtlichen Ahndung, wenn der Aufsichtsführende vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten verstoßen hat. Der Strafrichter wird sich mit der Frage auseinandersetzen, welche Aufsichtsmaßnahme in der konkreten Situation erforderlich, geeignet und zumutbar war. Ist eine Schulveranstaltung mit entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen geplant worden und ist die Aufsicht auch so durchgeführt worden, wird ein Unfall kaum zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Auch das Strafrecht fordert keine lückenlose und vollständige Überwachung der Schüler, jedenfalls so lange nicht, wie außergewöhnliche Gefahren nicht erkennbar vorliegen.

Disziplinarrechtliche Haftung

Dienstrechtlich gesehen ist die Vernachlässigung der Aufsichtsführung ein Dienstvergehen. Welche Maßnahmen der Dienstherr für angemessen hält, wird sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung richten. In aller Regel wird es zu disziplinarrechtlichen Folgen einer Verletzung der Aufsichtsführung kommen, wenn eine zivil-/strafrechtliche Haftung bejaht wird.

Ergänzend: Schulwandererlass Rheinland-Pfalz
Schwimmunterricht Rheinland-Pfalz

Quelle: Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler (GUV 57.1.3.2)

Herausgeber: Bundesverband der Unfallkassen

Bezug: Unfallkasse Rheinland-Pfalz, für Mitglieder kostenlos